



Legende

Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

- nachrichtliche Übernahme: 20 m Bauverbotszone B 10 (nach dem Bundesfernstraßengesetz)
- nachrichtliche Übernahme: 40 m Bauschutzbereich B 10 (nach dem Bundesfernstraßengesetz)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B 10 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Hinweise

- Ablagerungsstelle Bodenschutzkataster
Reg. Nr. 3170000-0208
Reg. Nr. 3170000-0316

Weitere Planinhalte

- Richtfunkstreifen mit Schutzstreifen (je 100 m beidseitig)
- siehe auch textliche Festsetzungen unter Hinweisen und Empfehlungen
- Referenzpunkte (Bezugspunkte für Höhenfestsetzung in m ü. NN)
- Hauptgebäude / Nebengebäude im Bestand
- Grundstücksgrenze
- Böschungen
- Flurstücksnummer
- Eisenbahntunnel
- Gemarkungsgrenze

Siehe auch gesonderte Textliche Festsetzungen

Zeichnerische Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB), Bauzonierungsverordnung (BauZVO), Planzonierungsverordnung (PlanZVO) und Landesbauordnung (LBO)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11-11 BauZVO)

Gle	eingeschränktes Industriegebiet (§ 9 BauZVO)
-----	--
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauZVO)
 - 10,0 Baumassenzahl (BMZ) als Höchstmaß (§§ 17, 21 BauZVO)
 - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§§ 16, 19 BauZVO)
 - OK maximale Höhe (Oberkante) der baulichen Anlage in Meter ü. NN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze (§ 23 BauZVO)

Art der baulichen Nutzung	L-EK	Verkehrsfläche
GRZ	BMZ	Nutzungsschablone
Bauweise	OK	Ordnung in m ü. NN
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung:
 - Abwasser / Regenrückhaltung
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Versorgungsleitung oberirdisch
 - Versorgungsleitung unterirdisch
 - Schutzstreifen von der Achse der 110-KV-Leitung beidseitig je 20 m
 - Die dargestellten Leitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der Ortlichkeit.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Artenschutzmaßnahmen (siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Zugeordnete Flächen für Ausgleichs- / Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen
 - zugeordnete externe Flächen (siehe textliche Festsetzungen)
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Geräusche § 9 Abs. 1 Nr. 24** in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Satz 2 BauZVO
 - Emmissionskontingente in dB(A)/m² getrennt für Tag und Nacht
 - Richtungssektor
 - Zusatzkontingente in dB(A) nach Richtungssektor (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Sonstige Planzeichen**

Die in dem Bebauungsplan dargestellten Leitungsrechte können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Verlauf aufweisen. Für die Leitungsrechte maßgebend ist der tatsächliche Verlauf der Versorgungsleitungen.

 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauZVO)
 - zu Gunsten der Stadt Pirmasens je Leitungsschneise 3,0 m beidseitig (Regenwasser, Schmutzwasser, Mischwasser)
 - zu Gunsten der Stadtwerke Pirmasens je Leitungsschneise 2,0 m beidseitig (Fernwärme, Strom)
 - zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks Nr. 1930, Gemarkung Pirmasens
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 gem. § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplans P 202 "Industriegebiet östlich der B10" sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans P 202 "Industriegebiet östlich der B10" mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Natur- und Landschaftsschutzverbände gem. § 18 i.V.m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 01.02.2016 nach § 4 Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Auslegung bis zum 01.03.2016 aufgefordert.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 08.04.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans P 202 "Industriegebiet östlich der B10" mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und die Natur- und Landschaftsschutzverbände gem. § 18 i.V.m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 18.06.2020 nach § 4 Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Auslegung bis zum 24.07.2020 aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplans P 202 "Industriegebiet östlich der B10" mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.06.2020 bis einschl. 24.07.2020 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.06.2020 ortsbekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und die Natur- und Landschaftsschutzverbände gem. § 18 i.V.m. § 63 BNatSchG mit E-Mail vom 18.06.2020 nach § 4 Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Auslegung bis zum 24.07.2020 aufgefordert.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.04.2021 den Bebauungsplan P 202 "Industriegebiet östlich der B10" bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Bebauungsplan P 202 "Industriegebiet östlich der B10" wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04.05.2021 unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung ortsbekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausgefertigt: Pirmasens,

Pirmasens,

Stadt Pirmasens **Ausfertigung**

Bebauungsplan
P 202 "Industriegebiet östlich der B10"

Übersichtslegeplan (o.M.)

Gemarkung Pirmasens/Fehrbach

Projekt-Nr. / Verfahrensrichtsch.
P 202 / 800 / 900

Stand: 21.01.2021

Planungszug zum Satzungsbeschluss - Ausfertigungsexemplar gem. § 10 BauGB

aufgest. / gez.	Datum	Plangrundlage: Liegenschaftskarte d. Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinl.-Pfalz
SCR / DB	06.05.2016	
KeDe / Kr	22.11.2019	Rechtsverbindlich am 08.05.21
Ke-De / ST	21.01.2021	Pirmasens, den 21.01.2021

M 1: 1000

gez. i. A.